

Antrag mehrtägige Klassenfahrt / Schul- & Kita-Ausflug – Seite 2

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Empfänger von Leistungen nach dem

- SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Wohngeldgesetz, sofern Kindergeld bezogen wird oder
- § 6a Kindergeldgesetz (Kinderzuschlag zum Kindergeld)

sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten bzw. eine Kindertagesstätte / ein Kindergarten besuchen.

Wofür und in welcher Höhe werden Leistungen übernommen?

Es werden die Kosten für Schul- und Kindergartenausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten in tatsächlicher Höhe übernommen. **Taschengelder während des Ausfluges und der Klassenfahrt sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen.**

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Empfänger von **Arbeitslosengeld II** erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter www.jobcenter-cuxhaven.de
Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen.
- Leistungsberechtigte, die **Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag** beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.
Vollständig ausgefüllte Anträge sind mit dem aktuellem Leistungsbescheid beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - abzugeben.

Jedem Antrag ist eine Bestätigung der Schule bzw. des Kindergartens über die Höhe der Kosten und die Bankverbindung (kann auf dem Antragsformular ausgefüllt werden) beizufügen.

Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung der Leistung erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die gewährte Leistung wird direkt an die Kindertagesstätte bzw. die Schule/Lehrer überwiesen.

Auskunftspflicht / Mitwirkungspflichten?

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dieser Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich einem Mitarbeiter des Amtes Soziale Leistungen des Landkreises Cuxhaven anzuzeigen (§ 10 BKKG / § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).